

14.07.2021

Hygienekonzept erstellen – Anleitung für Veranstalter

1. Prüfen Sie, ob Sie für Ihre Veranstaltung ein Hygienekonzept brauchen.
Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt. Quelle ist §8 (6) der CoronaVO des Landes BW vom 25.6.2021. Dabei behandelt §8 Absatz (1) öffentliche und Absatz (2) private Veranstaltungen.
2. Maximale Teilnehmerzahl
Was rechtlich maximal möglich ist, beschreibt für private Zusammenkünfte §7 (1) und für Veranstaltungen §8 (1). Prüfen Sie in Gedanken, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn eine hochansteckende Person teilnimmt. Wenn nur Wenige teilnehmen, bleibt die Zahl der Infizierten und Kontaktpersonen klein. Alternativ können Sie bei großer Teilnehmerzahl Gruppen räumlich oder zeitlich trennen.
3. Hygienekonzept
Wenn Sie eine Veranstaltung im Sinne der Verordnung planen, müssen Sie ein Konzept erstellen. Nach § 5 haben Sie dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen.
Auf Verlangen ist das Konzept der zuständigen Behörde – Gemeindeverwaltung oder Ordnungsamt - vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen (§5 Abs. 2).
4. Vorgehen
Für Ihr Konzept arbeiten Sie nach § 5 alle Punkte ab. Sie schreiben auf, **wie** Sie die einzelnen Punkte regeln: Abstand, Lüften, Reinigung und Information über Hygienevorgaben.

Zusätzlich prüfen Sie in der jeweils aktuellen CoronaVO, ob weitere Regelungen für Ihre Veranstaltung gelten z.B. unter §17 (3) Ausschank und Konsum von Alkohol.

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

5. Abstand
 - Begrenzung der Personenzahl: Wählen Sie möglichst hohe Räume. Rechnen Sie pro Person mit mindestens 4 m² Raumfläche. Damit bringen Sie im 40 m² Raum 10 Leute unter. Sie können auch den Raum Ihrer Personenzahl anpassen: Wenn Sie also 30 Personen unterbringen wollen, sollte der Raum mindestens 120 m² an Fläche haben. Anmerkung: Rein rechnerisch bei optimaler Anordnung würden knapp 2 m² pro Person reichen, um die Auflage der Verordnung zu erfüllen. Menschen ordnen sich jedoch frei an, so dass großzügiger geplant werden muss. Zusätzlich geht Fläche für Wege und Möbel verloren, da sich dort niemand aufhalten kann.
 - Regelung der Personenströme: Achten Sie darauf, dass sich in engen Gängen niemand begegnet. Richten Sie z. B. „Einbahnstraßen“ ein.
 - Regelung von Warteschlangen: Hier können Sie zeitlich entzerren, mehrere Eingänge anbieten, die üblichen Abstandsmarkierungen anbringen usw. Vielleicht können die Besucher im Freien warten – dort ist das Infektionsrisiko deutlich geringer.

6. Lüftung

Gründliches Lüften ist wirksamer Infektionsschutz in der SARS-CoV-2-Pandemie. Dem Lüften kommt höchste Bedeutung zu, insbesondere, wenn Masken nicht oder nicht korrekt getragen werden.

In Räumen mit Fenstern planen Sie alle 30 min für 5 min ein Stoßlüften, falls Sie körperlich aktiv sind oder singen alle 20 min. Dabei sind **alle** Fenster voll geöffnet. Kippen bringt keinen ausreichenden Luftaustausch. Bei Lüftungsanlagen ist die Frischluftzufuhr zu maximieren. Reine Umwälzung der Luft ohne Frischluftzufuhr unbedingt vermeiden. Für ruhige, sitzende Menschen sollten 50m³ Frischluft pro Person und Stunde, für Aktive 70m³ zur Verfügung stehen. Raumluftfilter oder Ventilatoren können zusätzlich verwendet werden, ersetzen das Lüften aber nicht.

7. Reinigung

Verwenden Sie dafür Wasser mit Reinigungsmittel sowie Einmalwischlappen oder Lappen, die Sie bei mindestens 60° waschen. Wenn Sie eine Veranstaltung planen, an der viele Menschen mit einem Risiko für schweren Verlauf teilnehmen, können Sie die häufigen Kontaktflächen auch desinfizieren. Bei Spülmaschinen das 60° Programm oder eine noch höhere Temperatur wählen, das entspricht einer Desinfektion.

8. Information für die Teilnehmer

Rechtzeitig und verständlich sind die Teilnehmer über die Hygienevorgaben zu informieren. Das können Sie auf Ihrer Homepage, bei der Anmeldung oder Terminvergabe. Zusätzlich empfehlen wir leicht lesbare Aushänge am Eingang.

9. Geimpft, Genesen oder Getestet zur Veranstaltung

Die drei „G“ erhöhen die Sicherheit bei Teilnehmern **ohne** Krankheitszeichen. Kein Einlass erfolgt bei typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen. Schon milde Symptome weisen auf Infektiosität hin, auch wenn ein Schnelltest negativ ist. Sie senken das Infektionsrisiko Ihrer Veranstaltung, wenn auch Geimpfte, Genesene und Getestete schon bei schwachem Krankheitsgefühl der Veranstaltung fernbleiben.

10. Textvorschläge und weitere Hinweise

Zu den Abstandsregeln: Wenn in einem Bereich der Abstand nicht gekennzeichnet ist, weisen Sie vorher darauf hin: z. B. „Im Waschraum nur jedes 2. Becken nutzen“.

Zu Masken, Abstand und Lüften bei Teilnahme von Risikopersonen:

Hier können Sie darauf hinweisen, dass z. B. wegen Unterschreitung des Abstandes oder wegen des hohen Anteils hochbetagter Menschen oder anderer Risikogruppen gebeten wird, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies ist auch möglich, wenn die Corona-VO für Ihre Veranstaltung keine Masken fordert.

Zusätzlich können Sie zum Schutz für Risikopersonen mit mehr Fläche je Person rechnen. Achten Sie darauf, dass die Lüftungsphasen eingehalten werden.

Risikopersonen für einen schweren Verlauf sind ältere Personen, stark adipöse Menschen und Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen

- des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Lungenerkrankungen (z. B. COPD)
- chronische Nieren- und Lebererkrankungen
- Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Patienten mit einer Krebserkrankung
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

Hierbei handelt es sich um die allgemeinen Hygieneanforderungen der Corona „Grund“ VO. Fragen Sie beim Bürgermeisteramt des Veranstaltungsortes nach, ob für Ihre Veranstaltung nach einer Corona-„Spezial“-VO weitere Hygieneanforderungen zu beachten sind.